

RS OGH 2015/8/11 4Ob75/15f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.2015

Norm

MSchG §58 Abs1

Rechtssatz

§ 58 Abs 1 MSchG ist analog auf namensrechtliche Ansprüche von Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften anzuwenden. Maßgebend für die Kenntnis der Nutzung durch eine Gemeinde ist nach Salzburger Gemeinderecht der Wissensstand des Bürgermeisters oder jener Person, die nach den internen Vorschriften für die Bearbeitung von namensrechtlichen Fragen verantwortlich ist. Paragraph 58, Absatz eins, MSchG ist analog auf namensrechtliche Ansprüche von Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften anzuwenden. Maßgebend für die Kenntnis der Nutzung durch eine Gemeinde ist nach Salzburger Gemeinderecht der Wissensstand des Bürgermeisters oder jener Person, die nach den internen Vorschriften für die Bearbeitung von namensrechtlichen Fragen verantwortlich ist.

Entscheidungstexte

- RS0130271">4 Ob 75/15f
Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 75/15f
Veröff: SZ 2015/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130271

Im RIS seit

21.10.2015

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at